

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

**für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan  
„Sonderbaugebiet Regenerative Energien Buch“  
in Buch, Rot am See**



# Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

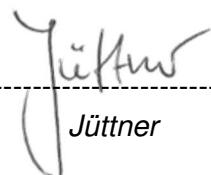
## für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sonderbaugebiet Regenerative Energien Buch“ in Buch, Rot am See

**Auftraggeber:** Naturenergie Buch GmbH & Co. KG i.G.  
Gemnhagen 6  
74575 Schrozberg

**Auftragnehmer:** Büro für Umweltplanung  
Katharina Jüttner  
Kupferhof 1  
74582 Gerabronn  
Tel. 07952 / 5603  
info@umweltplanung-juettner.de  
www.umweltplanung-juettner.de

**Bearbeitung:** Katharina Jüttner (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 30.01.2026

  
-----  
Jüttner

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1 Vorbemerkung .....	4
2 Rechtliche Grundlagen .....	4
3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik .....	6
3.1 Avifauna .....	6
3.2 Fledermäuse .....	7
3.3 Schmetterlinge, Falter .....	7
3.4 Reptilien .....	7
4 Gebietsbeschreibung .....	7
5 Untersuchungsergebnisse .....	10
5.1 Avifauna .....	10
5.2 Fledermäuse .....	10
5.3 Schmetterlinge, Falter .....	10
5.4 Reptilien .....	10
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung .....	10
6.1 Betroffenheit von Brutvögeln .....	10
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel .....	13
6.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen - Brutvögel .....	14
6.4 Fledermäuse .....	15
6.5 Schmetterlinge, Falter .....	15
6.6 Reptilien .....	15
6.7 Betroffenheit weiterer geschützter Arten .....	15
7 Zusammenfassung .....	16
8 Literatur .....	17
Anhang 1- Tabellen und Karten Brutvögel	

## 1 Vorbemerkung

Nordwestlich der Ortschaft Buch, einem Teilort der Gemeinde Rot am See, ist im Süden im Bereich des Flurstückes 963, Gemarkung Hausen im Bereich bestehender Lager-, Ruderal- und Ackerflächen die Bebauungsplanung „Sondergebiet Regenerative Energien Buch“ in einer Größe von 0,2 ha vorgesehen. Im Grenzbereich stocken Obstgehölze und verlaufen Gräben entlang von Fahrwegen.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse, der Schmetterlinge und Falter sowie Reptilien nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes und der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst und die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum April bis Juli 2025.

## 2 Rechtliche Grundlagen

### Schutzstatus

#### Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

#### Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

#### Schmetterlinge, Falter

Verschiedene Schmetterlinge und Falter, wie der dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gemäß Bundesnaturschutzgesetz „streng geschützte“ Arten.

#### Reptilien

Zaun- und Mauereidechse sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

**Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:**

**§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

### 3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 54 Abs. 2 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten und die national streng geschützten Arten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, Schmetterlinge und Falter sowie die Reptilien untersucht.

#### 3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in einem 120 m Radius mit Bezug auf das Plangebiet.

Die Kartierung erfolgte sechsmalig in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) innerhalb des Plangebietes und angrenzend. Die Begehungen erfolgten am 03. April, 17. April, 30. April, 18. Mai, 31. Mai und 18. Juni 2025 in den Morgenstunden zwischen 5.00 Uhr und 10.00 Uhr bei klarem als auch teilweise bedecktem Himmel und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 1 °C und 14 °C vor Ort.

Während der Begehungen wurden alle ein Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Brutvögel in Geländekarten erfasst. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale aufgenommen. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Am 03. April 2025 wurden die sich im Plangebiet befindenden und sich daran anschließenden Gehölze und Bauten zusätzlich auf Großnester und Höhlungen hin untersucht.

### **3.2 Fledermäuse**

Am 03. April 2025 wurden die Gehölze und Bauten im Bereich des geplanten Baugebietes und der angrenzenden Flächen auch auf geeignete Baumhöhlen und Spalten für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin untersucht.

### **3.3 Schmetterlinge, Falter**

Das Grünland wurde am 18. Mai auf Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter untersucht. Da keine Futterpflanzen streng geschützter Arten festgestellt wurden, wurden keine Begehungen auf Vorkommen von Schmetterlingen und Faltern zur Flugzeit von Arten durchgeführt.

### **3.4 Reptilien**

Die Erfassung der Reptilien erfolgte innerhalb des Plangebietes. Zur Kartierung wurden die für Zauneidechsen geeigneten Böschungen, Gehölz- und Grenzbereiche bei sechs Begehungen im Zeitraum von April bis Juli untersucht (12. April, 1. Mai, 19. Mai, 15. Juni und 27. Juni und 06. Juli 2025). Die Untersuchungen erfolgten in den späteren Vormittagsstunden zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr als auch in den Nachmittagsstunden zwischen 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr bei klarem und leicht bedecktem und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 15 °C und 22 °C vor Ort.

Während der Begehungen wurde die Bereiche langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten.

## **4 Gebietsbeschreibung**

Die 0,2 ha große Planfläche „Sondergebiet Regenerative Energien Buch“ befindet sich nordöstlich der Ortschaft Buch auf einer nach Süden hin abfallenden Fläche auf 440 m Höhe im Naturraum Hohenloher-Haller-Ebene.

Im Planbereich befinden sich ein Silo, Lager-, Ruderal- und Ackerflächen. Im Grenzbereich stocken Obstgehölze und verlaufen Gräben entlang von Fahrwegen.

Randlich schließen sich weitere von Fahrwegen durchzogene, landwirtschaftlich genutzte Flächen an sich Offenland an.

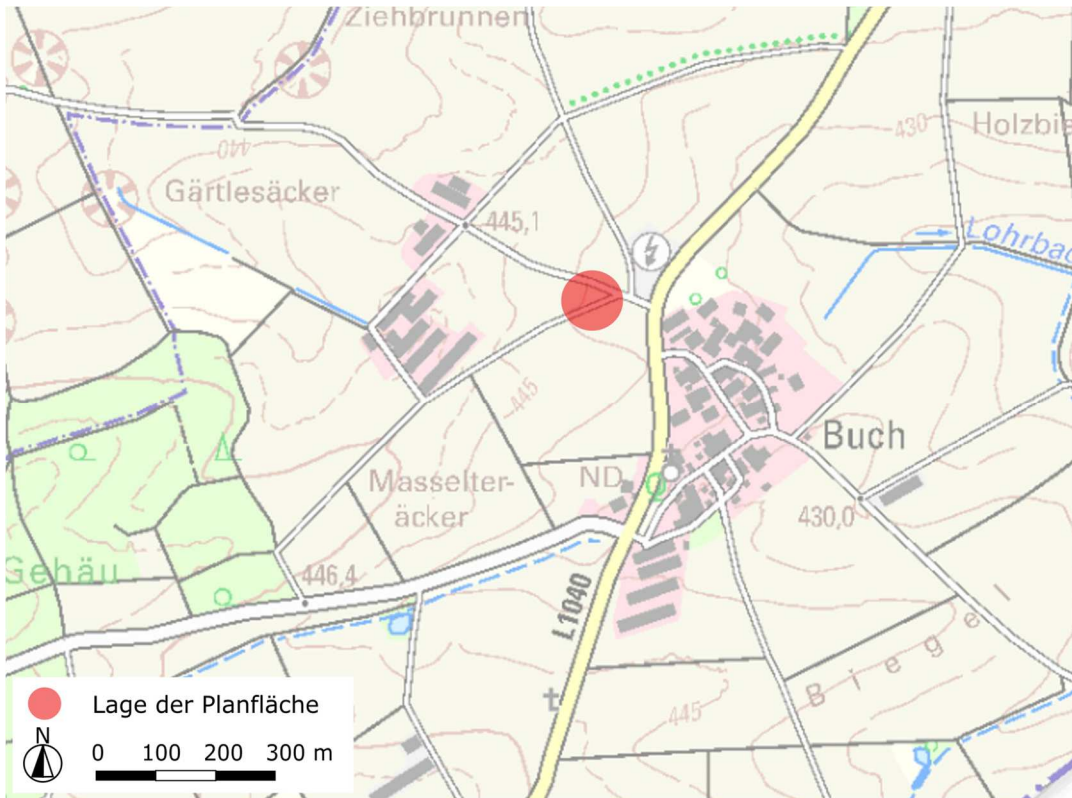


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage digitale topographische Karte)



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-5: Blick über die Planfläche

## **5 Untersuchungsergebnisse**

### **5.1 Avifauna**

Im Plan- und erweiterten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 7 Vogelarten nachgewiesen (vgl. Tabelle und Karte in Anhang 1). Für die Feldlerche ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Der Reviermittelpunkt befindet sich circa 70 m nördlich der Planfläche im erweiterten Untersuchungsraum.

Für 6 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Bachstelze, Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe, Rabenkrähe und Ringeltaube.

Von den Brutvögeln wird die Feldlerche in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs in der Kategorie 3 „gefährdet“ geführt, von den Nahrungsgästen Feldsperling, Haussperling und Mehlschwalbe in der Vorwarnliste der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs.

Großnester und für Bruten geeignete Höhlungen wurden im Zuge der Untersuchungen nicht nachgewiesen.

### **5.2 Fledermäuse**

Im Planbereich und angrenzend wurden alle Gehölze und Bauten auf für Fledermäuse geeignete Höhlungen und Spalten untersucht. Bei der Untersuchung konnten keine von Fledermäusen geeigneten Höhlungen oder Nischen festgestellt werden.

### **5.3 Schmetterlinge und Falter**

Da keine Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter im Plangebiet vorkommen, sind keine der Arten im Plangebiet vertreten.

### **5.4 Reptilien**

Reptilien wurden im Zuge der Begehungen nicht festgestellt.

## **6 Artenschutzrechtliche Beurteilung**

### **6.1 Betroffenheit von Vogelarten**

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die betroffenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	keine Arten im Planbereich als Brutvogel vorkommend
mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	Feldlerche im erweiterten Untersuchungsraum vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Planbereich als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

1 Reviere der gefährdeten Feldlerche kann unter Umständen durch die Kulissenwirkung der geplanten Bauten erheblich gestört werden.

### **Feldlerche:**

#### Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Die Feldlerche besiedelt nach SÜDBECK et al. (2005) weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie große Waldlichtungen. In BLOTZHEIM et al. (1985) finden sich folgende Angaben zum Biotop: Bevorzugt werden extensiv genutztes Grasland und heterogene Feldfluren, wo Wiesen, Weiden, Klee, Getreide und Hackfrüchte dicht nebeneinander wechseln. Wichtig ist das Vorhandensein von einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Der Horizont sollte weitgehend frei sein. Einzelgebäude, einzeln stehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60 m beträgt.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter. Nester werden in Gras- und niedriger Krautvegetation mit einer bevorzugten Vegetationshöhe von 15-20 cm angelegt. Die Revierbesetzung erfolgt durch das Männchen. Es kommt häufig zu 2 Jahresbruten. Die Gelege enthalten 2-5 Eier. Die Brutdauer beträgt 12-13 Tage, die Nestlingsdauer ca. 11 Tage (SÜDBECK ET AL. 2005). Für jede der aufeinanderfolgenden Bruten wird ein neues Nest gebaut.

Die Feldlerche ist in hiesigen Breiten ein Zugvogel. Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt zwischen Ende Januar und Mitte März, in der Regel aber Mitte Februar. Die Reviere werden ab

Anfang/Mitte Februar bis Mitte Mai gegründet. Die Eiablage der Erstbrut erfolgt ab Anfang/Mitte April, die der Zweitbrut ab Juni. Die Reviergrenzen sind im Grünland während der Brutzeit vergleichsweise konstant, während es in Ackergebieten zu nicht unerheblichen Revierschiebungen kommen kann. Revierschiebungen treten auch zwischen der ersten und zweiten Brut auf (SÜDBECK ET AL. 2005).

#### Verbreitung im Untersuchungsraum

Das Vorhaben kann aufgrund der der Kulissenmeidung der Feldlerche, die zu höheren Gebäuden und Anlagen, größeren Gehölzen oder auch zu Straßen einen Abstand von mindestens 60 m (BLOTZHEIM 1985) einhält zu einem Verlust von 1 Reviere führen.

#### Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Abgrenzung einer lokalen Population der Feldlerche ist auf Grund der flächigen Verbreitung der Feldlerche in Baden-Württemberg nicht unproblematisch. Das MLR B-W gibt folgenden Hinweis zur Abgrenzung: „Als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung einer „lokalen“ Population wird bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (wie Feldlerche) und bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Rotmilan) vielmehr empfohlen, auf Naturräume 4. Ordnung abzustellen“ (MLR B-W 2009).

Der Naturraum, in dem sich das Untersuchungsgebiet befindet, ist die Hohenloher-Haller-Ebene.

Mit einem geschätzten Gesamtbrutbestand von 850.000-100.000 Brutpaaren in Baden-Württemberg zählt die Feldlerche zu den mäßig häufigen Brutvögeln. Obwohl der Bestand der Feldlerche momentan als gesichert angesehen werden kann, ist der Erhaltungszustand aufgrund folgender Umstände als ungünstig zu bewerten:

Die bestehende Dichte ist weit von der entfernt, die in günstigen Lebensräumen der mitteleuropäischen Kulturlandschaft erreicht werden kann. Hier werden Siedlungsdichten zwischen 10 und 20 Brutpaaren je 10 ha angegeben (HÖLZINGER 1999).

Ein extremer Rückgang der Feldlerche von über 50 % in dem Zeitraum zwischen 1980 und 2004 (HÖLZINGER ET AL. 2007) und die fortführende Bestandsabnahme führte zur Aufnahme in die Kategorie 3 der Roten Liste und wurde durch folgende Ursachen hervorgerufen:

- Lebensraumverlust durch Flurbereinigung und Intensivierung der Landwirtschaft,
- Änderung im Anbau und in der Bewirtschaftungsgröße
- Siedlungsentwicklung und Straßenbau
- Störung an Brutplätzen.

Der Rückgang des Bestandes dauert bis zum aktuellen Zeitpunkt an.

### Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch das geplante Bauvorhaben kann 1 Revier der Feldlerche erheblich beeinträchtigt werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 liegt nach § 44 Abs. 5 jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Dabei „darf an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.“ (LANA, 2010).

Die Feldlerche ist in hiesigen Breiten ein Zugvogel, der in jedem Frühjahr aufs Neue einen Brutplatz sucht und sein Revier anlegt. Es wäre demnach durchaus möglich, dass sich die betroffenen Lerchenpaare auf Feldflächen, die das Plangebiet umgeben, neue Brutplätze suchen.

Der extreme Rückgang der Feldlerche lässt diese Möglichkeit jedoch als unwahrscheinlich erscheinen. Er lässt vielmehr darauf schließen, dass keine Ausweichflächen für Bruten vorhanden sind.

Der Verlust von 1 Revieren ist deshalb, auch wenn nur kleinräumig, eine weitere Verschlechterung der ökologischen Gesamtsituation.

## **6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung - Brutvögel**

**Fällungen dürfen auf Grund der potentiellen Nutzungsmöglichkeit durch Brutvögel nur außerhalb der Vogelbrut- und Aufzuchtzeit erfolgen, d.h. nur im Zeitraum Oktober bis Februar.**

**Die randlichen Gehölze sind, sofern möglich, im Bestand zu erhalten.**

**Eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerche mit einem Reviermittelpunkt von 70 m in nördlicher Entfernung ist abhängig von der Höhe der geplanten Bauten. Werden die Höhen der Bauten unter 8 m gehalten, ist nicht von erheblichen Störungen im erweiterten Untersuchungsraum auszugehen.**

- **Sind die geplanten Bauten höher, ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfüllt.**

### **6.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) - Brutvögel**

Das Bauvorhaben kann ab vorab genannten Bauhöhen zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten von europäischen Vogelarten (Feldlerche) führen. Es kommt damit zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr.3. Ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dafür sind, wie oben geschildert, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs die gewünschte ökologische Wirkung entfalten.

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind möglich:

- Spontan begrünte oder mit einer Samenmischung aus Wildkräutern eingesäte Saumbiotop im Ackerland, sogenannte **Buntbrachen**, eignen sich für die Feldlerchen besonders als Brutstätten und Futterplatz. Die mehrjährigen Streifen dürfen weder gedüngt noch mit Pestiziden behandelt werden. Vor allem nach der Erstbrut verschieben die Feldlerchen ihre Reviere in die Buntbrachenflächen. Mit ihrer heterogenen Struktur sind Buntbrachen jedoch während der ganzen Brutperiode ein sehr geeignetes Nist- und Nahrungshabitat. Optimal ist ein Anteil von ca. 10 % Buntbrache, mosaikartig verteilt in den Ackerbaugebieten.

Zum **Ausgleich von 1 Brutrevier sollten mindestens 0,2 ha Buntbrachestreifen** in mindestens 20 m Breite, verteilt auf bis zu 4 ha Ackerfläche angelegt werden. Die Mindestbreite von 20 m ist notwendig, da bei schmalen Streifen eine hohe Gefahr für die dort lebenden Vogelarten besteht, Prädatoren wie Fuchs und Iltis zum Opfer zu fallen (OPPERMANN et al. 2008).

Grundsätzlich sollte bei allen Maßnahmen die Eignung von einem Gutachter/Fachperson bestätigt und muss die Eignung von der Unteren Naturschutzbehörde vor der Anerkennung geprüft werden. Ein Monitoring der Maßnahme kann von der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen müssen sich innerhalb des Lebensraums der lokalen Population befinden. Die Kulissenmeidung der Feldlerche und die Effektdistanzen um Straßen sind zu berücksichtigen. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt. Ausgesprochene Hanglagen werden nur im übersichtlichen oberen Teil besiedelt. Auch zu vielbefahrenen Straßen sollte ein Abstand von mindestens 100 m eingehalten werden, bei Autobahnen eher 300 m. Einzelgebäude, einzelnstehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte.

Als Lebensraum der zugehörigen lokalen Population ist die Gemeinde Rot am See anzusehen.

#### **6.4 Fledermäuse**

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen. Leitlinien und Strukturen für Jagdreviere sind innerhalb der Planfläche nicht ausgeprägt. Die Artengruppe ist insofern von einer Überplanung nicht erheblich betroffen.

#### **6.5 Schmetterlinge Falter**

Da im Grünland keine Vorkommen von Futterpflanzen streng geschützter Schmetterlinge und Falter vorkommen, ist die Artengruppe nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

#### **6.6 Reptilien**

Da keine Reptilien innerhalb des Plangebietes nachgewiesen wurden, ist die Artengruppe nicht erheblich von der Überplanung der Fläche betroffen.

#### **6.7 Betroffenheit weiterer geschützter Arten**

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

## 7 Zusammenfassung

Nordwestlich der Ortschaft Buch, einem Teilort der Gemeinde Rot am See, ist im Süden im Bereich des Flurstückes 963, Gemarkung Hausen im Bereich bestehender Lager-, Ruderal- und Ackerflächen die Bebauungsplanung „Sondergebiet Regenerative Energien Buch“ in einer Größe von 0,2 ha vorgesehen. Im Grenzbereich stocken Obstgehölze und verlaufen Gräben entlang von Fahrwegen.

Im Zuge der Planung wurden die speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, der Fledermäuse, der Schmetterlinge und Falter sowie Reptilien nach Vorgabe des Kreisplanungsamtes und der Gegebenheiten vor Ort durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst und die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Schutzmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen erfolgten vor Ort im Zeitraum April bis Juli 2025.

Für den Schutz der randlich des Plangebietes nachgewiesenen Feldlerche werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, je nach Planung auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Vorkommen von Fledermäusen, Reptilien und streng geschützten Schmetterlingen und Faltern sowie Nachweise von anderen streng geschützten Arten(gruppen) wurden im Zuge der Untersuchungen nicht festgestellt

### **Fazit:**

**Bei Umsetzung des Vorhabens ist bei Durchführung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und je nach Planung vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Artengruppe der Brutvögel mit keinem Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG zu rechnen.**

## 8 Literatur

- BAUER, ET AL (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (6. Fassung. Stand 2016).
- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhänges IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., JOOS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 40 (9), S. 265-272.

**Anhang 1:** Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Brutvögel

Deutscher Artname wissenschaftlicher Artname	Status	Brutbestand BW	Ein-heit	Häufig- keits- klasse	Trend lang > 50 J.	Trend kurz 24 J.	RF / stabile Teilbst.	RLBW 2021	RLBW 2016	Kat.- änd.	Grund der Änd.
<b>Brutvogel/Brutverdacht</b>											
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	I	75.000-90.000	Rev.	h	(<)	↓↓↓		3	3	=	
<b>Nahrungsgast/Zugvogel</b>											
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	I	50.000-80.000	Rev.	h	=	↓↓		*	*	=	
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	I	65.000-90.000	Rev.	h	(<)	↓↓		V	V	=	
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	I	450.000-650.000	Rev.	sh	(<)	↓↓		V	V	=	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	I	38.000-58.000	Rev.	h	(<)	↓↓		V	V	=	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	I	80.000-90.000	Rev.	h	=	=		*	*	=	
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	I	200.000-250.000	Rev.	sh	>	↑↑		*	*	=	

**Legende**

Spalte 1: <b>Deutscher und wissenschaftlicher Name nach Barthel &amp; Krüger [2019]</b>	Spalte 7: <b>Kurzfristiger Bestandstrend über den Zeitraum 1992 – 2016</b>	Spalte 10: <b>Kategorien der Roten Liste 2016 [6. Fassung, Bauer et al. 2016a]</b>
Spalte 2: <b>Status</b>	↓↓↓ sehr starke Abnahme (> 50 %)	Erläuterung der Kategorien siehe Spalte 9
I Etablierte einheimische Brutvogelart	↓↓ starke Abnahme (> 20 %)	Spalte 11: <b>Kategorieänderung (im Vergleich zur 6. Fassung)</b>
II Nicht etablierte einheimische Brutvogelart	= stabil oder leicht schwankend oder Abnahme ≤ 20 % bzw. Zunahme < 25 %	-- Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 3: <b>Brutbestand in der Berichtsperiode 2012 – 2016</b>	≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	= keine Änderung der RLBW-Kategorie
Spalte 4: <b>Einheit</b>	↑ deutliche Zunahme (> 25 %)	+ keine Änderung der RLBW-Kategorie
Hä. Hähne	↑↑ starke Zunahme (> 50 %)	Spalte 12: <b>Grund der Kategorieänderung</b>
Ind. Individuen	? Kurzzeittrend unbekannt	Ke Kenntniszuwachs
Pa. Paare	Spalte 8: <b>Risikofaktoren</b>	Me Methodisch begründete Änderungen
Bp. Brutpaare	A Enge Bindung an stärker abnehmende Arten	Na Erfolgreiche Naturschutzmaßnahmen
Rev. Reviere	Verstärkte direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben,	Re Verschlechterung der RLBW-Kategorie
Spalte 5: <b>Häufigkeitsklasse</b>	D Entnahme von Individuen	Ta Verschlechterung der RLBW-Kategorie
ex ausgestorben oder verschollen	F Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich	Spalte 13: <b>Bemerkungen</b>
es extrem selten, mit geografischer Restriktion oder Bestand 1 – 10	I Verstärkte indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste, Kontaminationen)	Spalte 14: <b>Quelle für Brutnachweis</b>
ss sehr selten (Bestand 11 – 100)	M Minimale überlebensfähige Populationsgröße (MVP) ist bereits unterschritten	
s selten (Bestand: 101 – 1.000)	N Abhängigkeit von Naturschutzmaßnahmen, die langfristig nicht gesichert sind	
mh mäßig häufig (Bestand: 1.001 – 10.000)	R Verstärkter Reproduktionsrückgang (ungenügender Reproduktionserfolg)	
h häufig (Bestand 10.001 – 100.000)	V Verringerte genetische Vielfalt vermutet	
sh sehr häufig (Bestand > 100.000)	W Wiederbesiedlung aufgrund der Ausbreitungsbiologie der Art und der großen Verluste des natürlichen Areals sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer RF voraus)	
? Bestand unbekannt	Anmerkung: Es erfolgt keine Angabe von Risikofaktor(en) bei Arten, die bereits die schlechteste Trendklasse (Abnahme > 50 %) aufweisen	
Spalte 6: <b>Langfristiger Bestandstrend der letzten 50 – 150 Jahre</b>	Spalte 9: <b>Kategorien der Roten Liste 2019 (jetzige 7. Fassung)</b>	
(<) deutlicher Rückgang	0 Ausgestorben oder verschollen	
= stabil	1 Vom Aussterben bedroht	
≈ Trendangabe nicht möglich (Bestand < 10)	2 Stark gefährdet	
> deutliche Zunahme	3 Gefährdet	
[>] erstmals im Zeitraum des langfristigen Trends nachgewiesen (Kriterium ausgesetzt)	R Extrem selten	
? Langzeittrend unbekannt	V Vorwarnliste	
** neue Brutvogelart	* Ungefährdet	
	♦ Keine Gefährdungsbeurteilung	

## Karte Reviermittelpunkte Brutvögel

